



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Stand: September 2012

Hinweise für den Aktenvortrag
- strafrechtliche Aufgabenstellung -
Zweite juristische Staatsprüfung

I. Mit dem Aktenvortrag nach § 49 Abs. 2 JAPrVO beginnt die mündliche Prüfung.

Sie sollen durch den Aktenvortrag zeigen, dass Sie nach **einstündiger Vorbereitung**

- in freier Rede den Akteninhalt über einen entscheidungsreifen Fall auf seinen wesentlichen Gehalt zurückführen und darstellen können,
- eine praktisch brauchbare Entscheidung (z.B. Entschließung der Staatsanwaltschaft) in geraffter Form gutachterlich vorbereiten, vorschlagen und überzeugend begründen können.

Der Vortrag soll nicht länger als zehn Minuten dauern. Bei Überschreitung der Zeit kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Vortrag abbrechen.

Während des Vortrages dürfen Sie das Aktenstück (insbesondere zur Mitteilung von Anträgen, Zeit- und Zahlenangaben sowie von Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt) sowie Ihre bei der Vorbereitung erstellten stichwortartigen Notizen verwenden. Ihnen steht es frei, in dem Aktenstück Anmerkungen oder Unterstreichungen anzubringen.

Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

Ihr Vortrag soll es den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermöglichen, ohne schriftliche Unterlagen alles Wesentliche aufzunehmen. Sie haben den Vortrag regelmäßig auf das zu beschränken, was Ihrer Ansicht nach für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Betrifft der Fall ein **Ermittlungsverfahren**, so sollen Sie den Vortrag vom Standpunkt der Staatsanwältin/des Staatsanwalts halten, die/der die Sache der Leitung der Staatsanwaltschaft oder der Abteilung vorträgt.

Geht es um eine **gerichtliche Entscheidung** - z.B. ein Klageerzwingungsverfahren oder um eine Revision - , sollen Sie sich in die Rolle der Berichterstatterin/des Berichterstatters versetzen, die/der im Kollegialgericht vorträgt.

Soll ein **Schlussvortrag** (Plädoyer) aus Sicht der/des Staatsanwältin/Staatsanwaltes oder der/des Verteidigers/in gehalten werden, so ist der Aktenvortrag in Aufbau und Inhalt vollumfänglich an der in der Praxis üblichen Form zu orientieren. Anders als in der Praxis ist allerdings auch der Aktenvortrag in Plädoyer-Form sitzend vorzutragen.

II. Für Gliederung, Inhalt und Darstellung empfiehlt sich die Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Zur **Einführung** bezeichnen Sie den Gegenstand des Verfahrens und nennen kurz Namen und Wohnsitz des oder der Beschuldigten (Angeschuldigten/Angeklagten u.s.w.).

Auch empfiehlt es sich, an dieser Stelle die Ermittlungsbehörde (das Gericht) und den Zeitpunkt des Ermittlungsabschlusses (der zu treffenden Entscheidung) anzugeben. Zu den **Besonderheiten** eines Aktenvortrages in der Form **eines Schlussvortrages** s.u. 8.

2. Anschließend ist der **Sachverhalt** zu schildern, von dem Sie im Gutachten ausgehen. Die Schilderung des Sachverhalts soll **so klar und anschaulich** sein, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich schon aus diesem Vortragsteil ein Bild darüber machen können, worauf es rechtlich ankommt.

Ist die/der Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren **geständig**, so genügt es, die Ereignisse in sinnvoller Reihenfolge zu schildern und kurz zu erwähnen, dass die/der Beschuldigte diesen Sachverhalt zugibt.

Liegt ein **streitiger** Sachverhalt vor, so empfiehlt es sich, den Sachverhalt zu schildern, von dem Sie ausgehen, die streitigen Punkte zu erwähnen und im übrigen insoweit auf die im Gutachten vorzunehmende Sachverhaltswürdigung zu verweisen.

Kommt es für die Entscheidung wesentlich auf die **subjektive** Seite an, so kann es sich empfehlen, Einzelheiten des inneren Tatbestandes der Erörterung im Gutachten vorzubehalten.

Wenn über eine **Revision** zu entscheiden ist, haben Sie zunächst die angefochtenen Entscheidungen und die tatsächlichen Feststellungen mitzuteilen, die ihr zugrunde liegen. Rechtsaus-

fürungen der angefochtenen Entscheidung und Einzelheiten der Rechtsmittelbegründung haben regelmäßig ihren Platz im Gutachten, wo Sie sich mit ihnen auseinandersetzen müssen; das Vorbringen der/des Rechtsmittelführenden ist bei der Sachverhaltsdarstellung aber wenigstens der Art nach (Verfahrens- und/oder Sachrüge) zu kennzeichnen.

3. Durch Ihren nunmehr folgenden **Entscheidungsvorschlag** erfahren die Mitglieder des Prüfungsausschusses, zu welchem Ergebnis Sie gekommen sind. Es genügt z.B. der Hinweis, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten A. mangels hinreichenden Tatverdachtes einzustellen und gegen den Beschuldigten B. Anklage wegen Diebstahls zu erheben ist.

4. Sodann folgt in gebotener Kürze die Begründung Ihres **Entscheidungsvorschlages**. Dabei sollen Sie die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen, die den Vorschlag bestimmen, unter kurzer Würdigung etwa entgegenstehender Argumente überzeugend darlegen.

Im Mittelpunkt des Gutachtens über ein abschlussreifes Ermittlungsverfahren steht die Frage, welche Tatbestände in Betracht kommen. Der Kreis dieser Tatbestände soll nicht zu weit gezogen werden. Tatbestände, die auf den Sachverhalt unzweifelhaft nicht anwendbar sind, brauchen Sie nicht zu erwähnen. Delikte oder Tatbestandsmerkmale, die mit Sicherheit gegeben sind, können kurz behandelt werden; es wirkt anfängerhaft und verschwendet Zeit, wenn eindeutig vorliegende Tatbestandsmerkmale ausführlich erörtert werden. Bei Zweifelsfragen sollen die Erwägungen, die den Vorschlag bestimmen, in den Vordergrund gerückt werden. Diese Gedanken möglichst überzeugend darzulegen, ist die Hauptaufgabe des Vortrages.

Sie haben zu berücksichtigen, dass zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht erforderlich ist. Bei einem streitigen Sachverhalt empfiehlt es sich, bei der Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale die notwendige Sachverhaltswürdigung vorzunehmen.

Eine abschließende Beweiswürdigung findet nicht statt, sondern nur ein Abwägen, ob das vorliegende Beweismaterial die Verurteilung der/des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit erwarten lässt oder nicht.

Beim Gutachten in einer Revisionssache haben Sie zu bedenken, dass das Gericht Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse auch ohne ausdrückliche Rüge von Amts wegen zu prüfen und zu berücksichtigen hat. Ergeben sich Bedenken in dieser Richtung nicht, so ist das mit einem kurzen Satz zu erwähnen. Ferner haben Sie zu bedenken, dass die Sachrüge zur materiell-rechtlichen Überprüfung des Urteils in vollem Umfang, also über die ausdrücklich beanstandeten Punkte hinaus, nötig ist. Im übrigen gilt das im vorigen Absatz Gesagte entsprechend.

5. Am Ende des Gutachtens sind die sich aus der EntschlieÙung ergebenden Verfahrensfragen (z.B. Zuständigkeit des Gerichts oder Erteilung eines Einstellungsbescheides mit/ohne Rechtsmittelbelehrung) zu erörtern.

6. Der gutachterlichen Prüfung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich - unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung - aus der Fassung der Vorschriften ergibt, die in den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind.

7. Der Vortrag schließt mit der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme.

8. Besonderheiten eines Aktenvortrages in Form eines Schlussvortrages (Plädoyer) von Staatsanwaltschaft oder Verteidigung gegenüber den sonstigen Formen des Aktenvortrages: Im Falle des Schlussvortrages tritt an die Stelle der Einführung die Anrede des Gerichts nebst der in der Praxis üblichen Einleitung (z.B.: „*Hohes Gericht, sehr geehrter Herr Verteidiger! Im Ergebnis der heutigen Hauptverhandlung steht für die Staatsanwaltschaft fest, dass der Angeklagte.../...hält die Staatsanwaltschaft folgenden Sachverhalt für erwiesen...*“). Es folgen die Darstellung des festgestellten Sachverhaltes nebst einer unmittelbar anschließenden Beweiswürdigung, die rechtliche Würdigung, Rechtsfolgen, Strafzumessungserwägungen und Anträge.

III. Nach dem Vortrag **finden Nachfragen** des Prüfungsausschusses gem. § 49 Abs.3 Satz 5 JAPrVO **nicht statt**.

Im Anschluss an den Vortrag ist das Aktenstück dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu übergeben. Auf Verlangen sind auch Ihre Notizen und sonstigen Hilfsmittel zur Einsichtnahme zu übergeben.

Ihre Dienstpflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf den Inhalt des Aktenstücks.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa

im September 2012